Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.09.2004

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,

Schule, Sport und Freizeit

Bearbeiter: Frau Müller Telefon: 545-2134

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00166/2004

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung Hauptausschuss Jugendhilfeausschuss

Betreff

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 45570.77002 - Erstattung Tagespflegesätze an Sozius - im Rahmen der stationären Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Im Verwaltungshaushalt 2004 werden für die Haushaltsstelle 45570.77002 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 98.100 € bewilligt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, greift das sog. staatliche Wächteramt. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 2 S.2 des Grundgesetzes. Erst wenn präventive Maßnahmen nicht fruchten oder von den Eltern trotz bestehender Gefahr für das Wohl des Kindes oder die Erziehung des Kindes abgelehnt werden, greift die eigenständige öffentliche Erziehungsbefugnis und -pflicht ein. Innerhalb des Interventionsbereiches des staatlichen Wächteramtes ist die Kinder- und Jugendhilfe zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Wann die Grenze erreicht ist, ab der das Elternrecht durch eine öffentliche Erziehung zurückgedrängt werden kann und muss, ergibt sich aus der Gefahrenschwelle des § 1666 BGB. Erforderlich für den Eingriff ist nach § 1666 BGB Abs. 1 S. 1, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage sind diese Gefahr abzuwehren. Gefährdet ist das Kind immer nur bei einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für das Kindeswohl, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Innerhalb unseres Jugendamtsbereiches sind im Jahr 2004 die Anlässe, bei denen das Amt aus Gründen der akuten Kindeswohlgefährdung tätig werden musste, auffällig angestiegen. In einem nicht unerheblichen Teil der Fälle war und ist das Amt zur Gefahrenabwehr

verpflichtet.

Hierbei handelt es sich um Fälle von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs, die jeweils die Grenze des § 1666 BGB überschritten, also besonders schwerwiegend sind.

Mit Stand 20.08.04 sind zehn Fälle mehr als im gesamten Vorjahr aus dem o. g. Grund stationär untergebracht. Die Unterbringung dieser zehn Fälle verursacht durchschnittlich monatlich 16.350 € und ist im Haushaltsjahr 2004 für mindestens sechs Monate notwendig. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten von insgesamt 98.100 € (16.350 € x 6 Monate). Diese Entwicklung war zur Zeit der Haushaltsplanung nicht zu erwarten und konnte im Ansatz daher nicht berücksichtigt werden. Die Mehrausgaben können im Deckungsring nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen abgefangen werden.

2. Notwendigkeit

entfällt

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

Mehrausgaben, die aus Mehreinnahmen aus anderen Bereichen ausgeglichen werden können.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

Mehrausgaben in der Haushaltsstelle:

45570.77002 - Erstattung Tagespflegesätze an Sozius - im Rahmen der stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII in Höhe von 98.100 €

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle:

45610.11001 Einnahme aus Heimkosten 8.705 €

45610.25500 Erstattungen von Sozialleistungsträgern für junge Volljährige 15.278 €

24280.16200 Einnahmen Schullasten 74.117 €

gesamt: 98.100 €

Anlagen: entfällt		
entfällt		

gez. Wolfgang Schmülling	gez. Hermann Junghans
Beigeordneter	Beigeordneter
gez. Norbert Claussen Oberbürgermeister	